

Gemeinde Auenstein



Ortsbürgerreglement

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Ziel	3
§ 2 Zweck	3
II. Voraussetzungen	3
§ 3 Erwerb	3
§ 4 Voraussetzungen	3
§ 5 Verlust	4
III. Aufnahmeverfahren	4
§ 6 Zuständigkeit	4
§ 7 Gesuchseinreichung	4
§ 8 Ehrenbürgerrecht	4
IV. Einkaufssumme	4
§ 9 Kosten für Gemeindebürger	4
§ 10 Kosten bei Abstammung	5
§ 11 Verbuchung	5
V. Schlussbestimmungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5

Ortsbürgerreglement der Ortsbürgergemeinde Auenstein

Die Ortsbürgergemeinde Auenstein erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Auenstein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Auenstein aufgrund eines Einbürgerungsgesuchs durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

² Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

§ 2 Zweck

Die Ortsbürgergemeinde Auenstein fördert durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht den Bestand und die Weiterentwicklung der Ortsbürgergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe des Gesetzes und der Reglemente Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

II. Voraussetzungen

§ 3 Erwerb

¹ Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch entgeltliche Einbürgerung
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

² Die Aufnahme nach § 3 lit. b, c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 4 Voraussetzungen

¹ In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin aufgenommen werden, der/die

- a) bereits im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Auenstein ist;
- b) insgesamt seit mindestens 15 Jahren, davon die letzten 10 Jahre ununterbrochen in Auenstein Wohnsitz hat;
- c) mit Auenstein verwurzelt ist;
- d) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen.

² Die Voraussetzungen nach lit. a bis d müssen kumulativ erfüllt sein. Ausgenommen sind Personen nach § 4 Abs. 4, welche die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. b und c nicht erfüllen müssen.

³ Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter der elterlichen Sorge der Bewerberin oder des Bewerbers stehenden Kinder, nach dem 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

⁴ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse der Mindestdauer von 15 Jahren, so genügt für den andern eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in Ehegemeinschaft lebend von mindestens 10 Jahren.

⁵ Bei Abstammung von oder Verheiratung mit einem Ortsbürger resp. einer Ortsbürgerin, können der andere Ehepartner sowie die Kinder derselben ohne weiteren Voraussetzungen ins Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

§ 5 Verlust

Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

III. Aufnahmeverfahren

§ 6 Zuständigkeit

¹ Die Aufnahme nach § 2 lit. b, c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 7 Gesuchseinreichung

¹ Das Gesuch um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Auenstein ist dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

² Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt werden.

³ Der Gemeinderat unterbreitet der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuchs.

⁴ Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde wird der Gesuchsteller Bürger der Ortsbürgergemeinde Auenstein.

§ 8 Ehrenbürgerrecht

¹ Der Ortsbürgergemeindeversammlung steht das Recht zu, an Personen, die sich um die Gemeinde Auenstein ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Einwohnerbürgerrecht von Auenstein besitzen, sowie deren Ehepartnerinnen resp. Ehepartner und Kinder mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

² Der Gemeinderat oder jedes stimmberechtigte Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

IV. Einkaufssumme

§ 9 Kosten für Gemeindebürger

¹ Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) CHF 300.00 pro mündige Einzelperson
- b) CHF 500.00 pro Ehepaar
- c) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben.

² In der Einbürgerungssumme sind Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sowie allenfalls notwendigen Abklärungen in Sachen Mehrfachbürgerrechts und allfälliger Verlust des bisherigen Bürgerrechts durch die Gemeindeverwaltung inbegriffen.

³ Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Kosten bei Abstammung

Bei Abstammung oder Verheiratung mit einem Ortsbürger resp. einer Ortsbürgerin entfällt die Einkaufssumme vollumfänglich. Die Einbürgerung ist kostenlos. Dies gilt auch für die betroffenen Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie unmündige Kinder.

§ 11 Verbuchung

Die Einkaufssummen werden der laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung – sofern dagegen nicht das Referendum ergriffen wird – in Kraft und kann nur durch deren Beschluss wieder aufgehoben werden.

Beschlossen von der Ortsbürgergemeindeversammlung am **19. Juni 2023**.

Gemeinderat Auenstein

Reto Porta
Gemeindeammann

Susanne Notter
Gemeindeschreiberin